

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Gerhard Schick,
Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10435 –**

Nebentätigkeiten von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern in den Jahren 2010 bis 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Die in Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) konstituierte richterliche Unabhängigkeit ist rechtsstaatlicher Eckpfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 und 3 GG und Grundlage unparteilicher und sachlicher Rechtsprechung.

Deshalb haben sich Richterinnen und Richter auch außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird (§ 39 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG). Dazu gehört, dass sie eine Nebentätigkeit nur ausüben dürfen, wenn dadurch das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird (§ 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst – BRiNV).

Gefährdungspotential liegt insbesondere in außerhalb der Rechtspflege und des öffentlichen Dienstes wahrgenommenen entgeltlichen Nebentätigkeiten, namentlich etwa der Wahrnehmung lukrativer Angebote für Vortrags- und schriftstellerische Tätigkeit, Schlichter-, Schiedsrichter- oder (von Arbeitgeberseite zu bezahlender) Vorsitztätigkeit in Einigungsstellen nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Obwohl bereits Regelungen im DRiG (§§ 4, 39, 40, 41) und der BRiNV vorliegen, erscheint prüfenswert, ob der allgemeine Verweis des DRiG auf das Beamtenrecht und damit auch das Nebentätigkeitsrecht für Bundesbeamte (§ 46 DRiG i. V. m. den §§ 97 ff. des Bundesbeamtengesetzes – BBG) sachgerecht ist und nicht vielmehr insgesamt eine nähere und eigenständige richterrechtliche Regelung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich ist. Ebenso wie bei Beamten (dazu BVerfG, Beschluss vom 28. September 2007 – 2 BvR 1121/06) stehen jedenfalls Grundrechte (Artikel 5, 12 GG) der Richter und Richterinnen angesichts der vorgenannten hochrangigen Verfassungsgüter, denen eine solche detailliertere Regelung diene, dem nicht entgegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Formulierung der Fragen das Recht der Richterinnen und Richter auf informationelle Selbstbestimmung nach

Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG mit dem parlamentarischen Informations- und Fragerecht abgewogen wurde. Es ist daher insbesondere bewusst auf eine Aufteilung nach Senaten und Besoldungsstufen verzichtet worden. Soweit nach Auftrag gebenden Unternehmen, Verbänden etc. gefragt wird, sehen die Fragesteller jedenfalls keine – überwiegenden – schutzwürdigen Interessen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) der Auftraggeber.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Jahre 2010 bis 2016 und die Gerichte des Bundes gemäß Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 96 Absatz 1 GG (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundespatentgericht) und die dort tätigen Bundesrichterninnen und Bundesrichter (einschließlich Vorsitzende und Präsidenten bzw. Präsidentinnen, ohne ehrenamtliche Richter). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, wird jeweils eine Aufschlüsselung für jedes einzelne der genannten Gerichte und jedes einzelne Jahr erbeten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass trotz der mit hohem Zeit- und Personalaufwand unternommenen Bemühungen nicht in allen Fällen eine umfassende Beantwortung der umfangreichen Detailangaben möglich war. Teilweise standen die erbetenen Daten nicht (mehr) zur Verfügung, konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben oder nicht mit vertretbarem Aufwand statistisch ausgewertet oder zusammengeführt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten der Bundesrichterninnen und Bundesrichter den Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte übertragen (§ 46 Deutsches Richtergesetz i. V. m. § 99 Absatz 5 Satz 2 Bundesbeamtengesetz). Auch sind nicht genehmigungsbedürftige, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten bei der jeweiligen Dienstbehörde anzuzeigen (§ 46 Deutsches Richtergesetz i. V. m. § 100 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz). Über die Arten und den Umfang der von Bundesrichterninnen und Bundesrichtern ausgeübten Nebentätigkeiten und die erzielten Einkünfte lassen sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich berichten. Die Entscheidungen zu Nebentätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten obliegen hingegen – je nach Bundesgericht – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dieser Umstand führt dazu, dass Daten zu den Nebentätigkeiten der Präsidentinnen und Präsidenten, sofern diese in Durchschnittswerte (Fragen 11, 12, 13, 18) hätten einbezogen werden müssen, in der Regel (Ausnahme Bundesfinanzhof) keine Berücksichtigung gefunden haben. Für das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr 2016 sind nur die Nebentätigkeiten einbezogen, die bis zum 30. November 2016 angezeigt bzw. genehmigt wurden. Im Kalenderjahr 2016 erzielte oder erwartete Einkünfte fanden Berücksichtigung, soweit diese bis zum genannten Zeitpunkt mitgeteilt wurden. Dem Bundespatentgericht waren für das Jahr 2016 noch keine gesicherten Angaben zum tatsächlichen Zeitaufwand und zum tatsächlich erzielten Entgelt möglich, da die Abrechnung von Nebentätigkeiten, die entweder bereits in früheren Jahren oder aktuell angezeigt wurden, und solchen Nebentätigkeiten, die gemäß § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 4 Satz 1 BBG für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren genehmigt wurden, noch aussteht und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen konnte. Auch dem Bundesfinanzhof war für die Jahre 2010 und 2011 mit vertretbarem Aufwand keine nachträgliche statistische Aufbereitung der gemeldeten Nebentätigkeiten möglich.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben zum Schutz von Rechten Dritter zu beachten hatte. In Abwägung mit dem parlamentarischen Informations- und Fragerecht werden daher zum Schutz grundrechtlich geschützter Interessen der Auftraggeber, des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Richterinnen und Richter (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher (§§ 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz) und entsprechend anwendbarer beamtenrechtlicher Bestimmungen Angaben zu Beschäftigungsdaten und Auftraggebern nur in anonymisierter Form und zusammengefasst getätigt, aber keine individuellen Detailinformationen mitgeteilt. Aus diesem Grund sind bei den Fragen 13 ff. sowohl die ausgeübten Nebentätigkeiten als auch deren Auftraggeber nur ihrer Art nach aufgeführt, zu den unter Frage 15 erfragten Vortragstätigkeiten werden lediglich Themenschwerpunkte benannt.

1. Wie viele Richterinnen und Richter standen jeweils in den Jahren 2010 bis 2016 im Dienst des Bundes jeweils bei den oben genannten Gerichten?

Die Anzahl der Richterinnen und Richter im Bundesdienst wurde jeweils zum Stichtag 30. Juni erhoben. Richterinnen und Richter, die vor diesem Stichtag aus dem jeweiligen Bundesgericht ausgeschieden sind oder erst nach dem Stichtag dem Bundesgericht angehört haben, sind nicht mitgezählt worden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	129	129	128	129	128	129	132
BVerwG	56	57	55	55	55	54	55
BFH	57	56	58	59	59	59	59
BAG	35	35	35	38	38	38	38
BSG	42	43	43	43	43	43	43
BPatG	115	106	115	111	114	108	111

2. Wie viele der Richterinnen und Richter, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Gerichten, haben jeweils in den Jahren 2010 bis 2016 entgeltliche Nebentätigkeiten

a) angezeigt,

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	84	76	80	90	88	89	76
BVerwG	42	46	44	46	41	46	38
BFH	58	56	57	56	57	59	57
BAG	31	36	36	35	34	36	34
BSG	44	42	46	49	47	43	45
BPatG	8	17	20	17	22	19	26

b) dafür Genehmigungen beantragt?

	c) 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	11	34	40	56	67	65	47
BVerwG	8	11	12	13	11	16	7
BFH	5	3	2	2	1	4	3
BAG	14	10	9	9	7	9	18
BSG	16	17	14	16	18	17	18
BPatG	6	5	7	4	10	13	11

Die Anzahl der Anzeigen (Buchstabe a) und der beantragten Genehmigungen (Buchstabe b) berücksichtigt auch die im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschiedenen bzw. eingetretenen Richterinnen und Richter. Die hierdurch bedingte Doppelzählung hat im Einzelfall zu abweichenden Angaben gegenüber Frage 1 geführt.

3. Wie viele der in Frage 2 erfragten Anzeigen und Genehmigungsanträge haben jeweils auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen zu
 - a) Nebentätigkeitsversagungen und
 - b) Genehmigungsablehnungen
 geführt?
4. Wie oft wurden jeweils erteilte Genehmigungen aus welchen Gründen widerrufen oder zurückgenommen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass es im Zeitraum 2010 bis 2016 hinsichtlich der Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesgerichte zu Nebentätigkeitsversagungen/Genehmigungsablehnungen oder zu Rücknahmen/Widerrufen von Genehmigungen gekommen ist.

5. Mit welcher Begründung regelt § 5 BRiNV nur Versagungsgründe für genehmigungspflichtige und nicht auch für genehmigungsfreie, lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wie z. B. eine entgeltliche Vortrags- oder schriftstellerische Tätigkeit?

Die Gründe für die Untersagung nicht genehmigungsbedürftiger, aber anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten sind bereits im DRiG und im BBG, das entsprechende Anwendung auf Richter und Richterinnen im Bundesdienst findet, sowie in dem allgemeinen Grundsatz in § 1 der BRNiV geregelt.

Nach § 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 4 BBG ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Richterin oder der Richter bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Kommt der Dienstherr zu dem Schluss, dass eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, muss er die Nebentätigkeit zumindest teilweise untersagen.

Im Falle von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder Nebentätigkeiten in Form von Vortragstätigkeiten ist unter Abwägung der dienstlichen Pflichten des Richters auf der einen Seite und der grundrechtlich geschützten Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit auf der anderen Seite festzustellen, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und deshalb die Nebentätigkeit untersagt werden muss.

6. Wie gewährleistet die Bundesregierung bei Richterinnen und Richtern, dass die Nebentätigkeit nur außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen wird (§ 46 DRiG i. V. m. § 101 Absatz 1 Satz 1 BBG) und die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 1 BBG) nicht überschreitet, obwohl es für Richterinnen und Richter keine beamtenentsprechende Arbeitszeitfestlegung gibt?

Vorzustellen ist, dass die beamtenrechtliche Regelung des § 101 BBG auf Richterinnen und Richter lediglich mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die Angehörigen dieser Berufsgruppe, ähnlich den Hochschullehrern (vgl. dazu BR-Drucksache 10/2542, S. 15), keine festen Arbeits- bzw. Dienstzeiten haben. Vielmehr gestalten sie – im Rahmen der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Richteramtes und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit – ihren Arbeitseinsatz grundsätzlich selbst (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage, § 46 Rn. 42, 42b, 42d).

Insofern obliegt es ihrer eigenen Verantwortung, zu welchen Zeiten Nebentätigkeiten ausgeübt werden, sofern nicht das Hauptamt eine vorrangige Wahrnehmung erfordert. Die Dienstbehörden stellen anhand der Angaben zu dem mit der jeweiligen Nebentätigkeit verbundenen Zeitaufwand sicher, dass die Richter ihrem Hauptamt hinreichend nachkommen.

7. Wie oft wurde in Genehmigungsverfahren von der Ermessensvorschrift des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 4 BBG Gebrauch gemacht?

Von der Möglichkeit des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 4 BBG wurde im Bundessozialgericht in insgesamt sieben Fällen (je einmal 2012 bis 2014, je zweimal 2015 und 2016) Gebrauch gemacht. Die Genehmigungsverfahren bezogen sich in allen Fällen auf die Wahrnehmung unentgeltlicher Honorarprofessuren. Ansonsten kam die Ermessensvorschrift des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 3 Satz 4 BBG im Zeitraum 2010 bis 2016 nicht zur Anwendung.

8. Wie viele Richterinnen oder Richter, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Gerichten, verfügten in den Jahren 2010 bis 2016 jeweils über Gesamteinkünfte aus Nebentätigkeiten in Höhe von insgesamt
- 0 bis 1 000 Euro,
 - 1 000 bis 5 000 Euro,
 - 5 000 bis 10 000 Euro,
 - 10 000 bis 20 000 Euro,
 - 20 000 bis 30 000 Euro,
 - 30 000 bis 40 000 Euro,
 - 40 000 bis 50 000 Euro,
 - 50 000 bis 60 000 Euro,
 - 60 000 bis 70 000 Euro,
 - über 70 000 Euro?

Bundesgerichtshof

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	23	16	26	23	28	27	12
1000 – 5000 €	24	26	30	35	24	31	37
5000 – 10.000 €	16	19	14	17	22	20	13
10.000 – 20.000 €	12	16	15	10	9	11	14
20.000 – 30.000 €	3	3	5	5	6	4	7
30.000 – 40.000 €	2	2	1	3	6	4	3
40.000 – 50.000 €	4	2	3	4	1	5	1
50.000 – 60.000 €	-	-	-	-	1	1	-
60.000 – 70.000 €	-	-	1	-	-	-	-
über 70.000 €	1	3	1	1	1	1	1

Bundesverwaltungsgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	18	14	15	16	15	18	13
1000 – 5000 €	21	25	21	20	14	15	16
5000 – 10.000 €	6	5	3	4	6	6	4
10.000 – 20.000 €	1	4	4	4	3	7	7
20.000 – 30.000 €	2	-	1	1	2	2	2
30.000 – 40.000 €	1	-	-	-	1	-	-
40.000 – 50.000 €	-	-	-	-	-	-	1
50.000 – 60.000 €	-	-	-	-	-	-	-
60.000 – 70.000 €	-	-	-	-	-	-	-
über 70.000 €	-	-	-	-	-	-	-

Bundesfinanzhof

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	Keine Sta- tistik	Keine Sta- tistik	8	2	1	2	2
1000 – 5000 €			4	10	9	11	9
5000 – 10.000 €			10	4	9	6	8
10.000 – 20.000 €			15	14	10	8	13
20.000 – 30.000 €			5	7	8	9	8
30.000 – 40.000 €			3	6	9	10	5
40.000 – 50.000 €			3	3	2	2	3
50.000 – 60.000 €			2	2	1	-	1
60.000 – 70.000 €			-	-	-	-	1
über 70.000 €			7	8	8	8	8

Bundesarbeitsgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	4	1	3	1	1	4	4
1000 – 5000 €	3	10	7	8	9	11	8
5000 – 10.000 €	5	3	3	9	10	6	8
10.000 – 20.000 €	9	7	9	8	5	5	9
20.000 – 30.000 €	4	5	5	2	2	3	3
30.000 – 40.000 €	2	2	1	0	1	3	2
40.000 – 50.000 €	3	3	3	4	3	3	1
50.000 – 60.000 €	-	1	3	2	2	1	-
60.000 – 70.000 €	1	1	1	1	1	1	-
über 70.000 €	1	-	-	-	1	-	-

Bundessozialgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	0	0	4	3	1	0	0
1000 – 5000 €	21	17	15	19	19	16	22
5000 – 10.000 €	13	14	14	10	14	13	10
10.000 – 20.000 €	5	5	9	12	6	7	8
20.000 – 30.000 €	3	4	2	2	3	4	1
30.000 – 40.000 €	1	3	1	1	2	1	-
40.000 – 50.000 €	-	-	-	1	-	-	-
50.000 – 60.000 €	-	-	-	-	1	-	1
60.000 – 70.000 €	-	-	-	-	-	1	-
Über 70.000 €	1	1	1	1	1	1	1

Bundespatentgericht

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 - 1000 €	Insg. 14 Ri.	Insg. 22 Ri.	Insg. 27 Ri.	Insg. 20 Ri.	Insg. 31 Ri.	Insg. 32 Ri.	Keine Sta- tistik
1000 – 5000 €							
5000 – 10.000 €							
10.000 – 20.000 €							
20.000 – 30.000 €							
30.000 – 40.000 €							
40.000 – 50.000 €							
50.000 – 60.000 €							
60.000 – 70.000 €							
Über 70.000 €							

9. Was sind jeweils die jährlichen Höchstbeträge aus allen Nebentätigkeiten, die einzelne Richterinnen oder Richter eingenommen haben?

Werte in €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	221.464	231.398	248.379	202.075	281.588	300.666	275.400
BVerwG	30.727	19.767	28.389	27.392	29.991	27.032	40.500
BFH	116.000	130.000	137.268	152.700	156.368	150.472	158.686
BAG	98.566	62.679	66.462	60.438	156.245	67.489	44.710
BSG	97.568	87.423	94.104	87.173	97.259	82.083	71.781
BPatG	14.113/ 8.736*	22.311/ 7.211*	9.791/ 6.889*	12.000/ 4.112*	17.370/ 4.608*	19.304 / 8.700*	k.A.

*anzeigepflichtige/genehmigungspflichtige NT

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Höchstbeträge aus allen Nebeneinkünften der Richterinnen und Richter im Wesentlichen aus der Ausübung nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten i.S.v. § 100 Absatz 1 Nummer 2 BBG stammen. Hinsichtlich genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten liegt gemäß § 99 Absatz 3 Satz 3 BBG ein Versagungsgrund vor, soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der jeweiligen Richterin oder des jeweiligen Richters übersteigt. Dies entspricht bei einer R 6-Besoldung exemplarisch ca. 43 000 Euro, bei einer R 8-Besoldung ca. 48 000 Euro. Für die Untersagung nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten i.S.v. § 100 Absatz 1 BBG gilt mit Rücksicht auf die geschützten Grundrechtspositionen, insbesondere die Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit, Koalitions- und Eigentumsfreiheit, eine solche feste Obergrenze nicht.

10. Was sind jeweils die Höchstbeträge aus allen Nebentätigkeiten, die im gesamten Zeitraum von 2010 bis 2016 ein einzelner Richter oder eine einzelne Richterin eingenommen hat?

BGH	BVerwG	BFH	BAG	BSG	BPatG
1.760.971 €	153.183 €	974.532 €	442.941 €	601.149 €	k.A.

11. Wie hoch waren jeweils die durchschnittlichen Einkünfte aus den Nebentätigkeiten pro Richterin oder Richter?

Werte in €		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	aNT*	10.664	12.244	11.424	9.075	8.655	10.501	8.528
	gNT**	745	4.195	1.929	2.953	4.236	4.612	6.275
BVerwG	aNT*	4.162	3.260	3.326	3.268	4.201	3.901	5.234
	gNT**	1.274	1.020	1.398	1.541	3.223	3.219	944
BFH	aNT*	24.990	26.689	28.221	30.884	32.436	29.722	29.934
	gNT**	8.400	5.689	460	2.166	1.616	1.417	7.009
BAG	aNT*	13.461	13.673	15.566	13.540	14.938	12.558	7.378
	gNT**	2.884	2.616	2.482	2.391	1.012	2.037	2.990
BSG	aNT*	9.603	11.440	9.551	9.712	10.695	11.190	8.068
	gNT**	1.602	1.957	1.705	2.201	1.051	1.346	815
BPatG	aNT*	4.784	3.694	2.625	4.361	2.431	2.542	k.A.
	gNT**	3.443	4.749	2.680	1.600	1.526	2.063	k.A.

* anzeigepflichtige NT ** genehmigungspflichtige NT

Der Berechnung liegen außer beim Bundesgerichtshof regelmäßig nur die entgeltlichen Nebentätigkeiten zu Grunde, da insoweit keine verlässlichen statistischen Daten zur Anzahl unentgeltlicher Nebentätigkeiten vorhanden sind. Eine Genehmigungspflicht unentgeltlicher Nebentätigkeiten besteht nur in den Fällen des § 46 DRiG i. V. m. § 99 Absatz 1 Satz 2 BBG; nicht genehmigungspflichtige unentgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen gemäß § 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 2 Satz 1 BBG keiner Anzeige. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, dass Bundesrichterrinnen und -richter dieser Gerichte in unterschiedlichem Umfang auch unentgeltliche Nebentätigkeiten ausüben (z.B. Festschriftbeiträge, Vorträge, Lehraufträge an Universitäten).

12. Wie hoch war das arithmetische Mittel aus allen entgeltlichen Nebentätigkeiten pro Richterin oder Richter?

Werte in €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BGH	9.516	13.193	12.251	10.917	12.244	12.683	11.666
BVerwG	4.302	3.429	3.546	3.704	4.963	5.020	6.179
BFH	33.390	32.378	28.681	33.050	34.052	31.139	30.303
BAG	16.345	16.289	18.048	15.931	15.950	14.595	10.368
BSG	11.205	13.398	11.257	11.913	11.747	12.537	8.884
BPatG	4.784/ 3.443*	3.694/ 4.749*	2.625/ 2.680*	4.361/ 1.600*	2.431/ 1.526*	2.542/ 2.063*	k.A.

* anzeigepflichtige/genehmigungspflichtige NT

13. Welches sind die zehn häufigsten Nebentätigkeiten (bitte jeweils angeben, wie viele Richterinnen und Richter der betreffenden Tätigkeit pro Jahr nachgingen, welche Angaben zum Zeitaufwand bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemacht wurden, und welche Vergütung im Durchschnitt und maximal gezahlt wurde)?

Als häufige Nebentätigkeiten sind nur solche aufgeführt, die i.d.R. von mindestens drei Personen wahrgenommen werden.

Bundesgerichtshof

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	66	68	66	69	73	79	74
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 48 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 6.998 €							
Maximalvergütung: 5.625 €							

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Kommentierung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	35	36	31	38	35	45	29
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 85 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 10.821 €							
Maximalvergütung: 243.604 €							

Nebentätigkeit: Tätigkeit als Prüfer/Referendarausbildung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	13	24	27	27	29	24	7
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 12 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 293 €							
Maximalvergütung: 2.226 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Veröffentlichung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	26	25	27	28	26	26	19
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 21 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 1.308 €							
Maximalvergütung: 2.657 €							

Nebentätigkeit: Tätigkeit als Herausgeber/Schriftleiter/Redakteur							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	8	14	14	5	16	16	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 40 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 3.105 €							
Maximalvergütung: 12.480 €							

Nebentätigkeit: sonstige Lehrtätigkeit/Lehraufträge							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	27	16	20	15	12	11	10
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 30 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 767 €							
Maximalvergütung: 5.000 €							

Nebentätigkeit: sonstige wissenschaftliche Tätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	8	4	7	10	9	8	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 27 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 1.352 €							
Maximalvergütung: 6.000 €							

Nebentätigkeit: Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	3	4	6	6	6	6	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 13 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 689 €							
Maximalvergütung: 4.800 €							

Nebentätigkeit: Richterliche Tätigkeit in Berufsverbänden und Schiedsgerichten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	1	4	4	3	3	3	0
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 26 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 13.282 €							
Maximalvergütung: 74.500 €							

Bundesverwaltungsgericht

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Veröffentlichung (Aufsätze/Beiträge/Artikel in Zeitschriften)							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	43	40	43	37	38	36	31
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 24 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 668 €							
Maximalvergütung: 4.600 €							

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	25	18	19	22	20	23	21
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 18 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 774 €							
Maximalvergütung: 5.600 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Kommentierungen/ Herausgeber v. Kommentaren/ Zeitschriften							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	23	22	19	20	20	28	29
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 48 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 2.665 €							
Maximalvergütung: 35.000 €							

Nebentätigkeit: Prüfer/Referendarausbildung/sonstige Lehrtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	11	14	14	16	9	13	12
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 37 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 885 €							
Maximalvergütung: 2.860 €							

Bundesfinanzhof

Die Zahlenangaben des Bundesfinanzhofs sind nicht um die von den Richterinnen und Richtern als Entgelt mitgeteilten Ausschüttungen der VG Wort bereinigt. Diese betragen teilweise bis zu 10 Prozent der Nebeneinkünfte.

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Aufsätze, Urteilsanmerkungen u. ä.							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	k.A.	k.A.	49	54	55	55	51
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 43 Stunden (2012-2016)							
Durchschnittliche Vergütung: 5.266 € (2012-2016)							
Maximalvergütung: personenbezogen 22.966 € (2012-2016)							

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Kommentierungen							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	k.A.	k.A.	39	42	41	43	45
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 93 Stunden (2012-2016)							
Durchschnittliche Vergütung: 18.615 € (2012-2016)							
Maximalvergütung: personenbezogen 128.296 € (2012-2016)							

Nebentätigkeit: Vorträge							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	k.A.	k.A.	27	32	31	35	30
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 66 Stunden (2012-2016)							
Durchschnittliche Vergütung: 16.148 € (2012-2016)							
Maximalvergütung: personenbezogen 74.198 € (2012-2016)							

Bundesarbeitsgericht

Nebentätigkeit: Vorträge							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	24	27	26	26	25	29	25
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 8,5 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 1.205 €							
Maximalvergütung: 3.000 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Kommentierung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	18	24	21	28	22	25	17
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 47 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 4.606 €							
Maximalvergütung: 59.374 €							

Nebentätigkeit: Einigungsstellen							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	9	7	7	6	4	6	21
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 18 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 3.860 €							
Maximalvergütung: 17.500 €							

Nebentätigkeit: wissenschaftliche Veröffentlichung							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	4	6	8	9	9	9	6
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 16 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 582 €							
Maximalvergütung: 3.000 €							

Nebentätigkeit: Lehrtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	4	4	3	3	3	3	4
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 21 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 660 €							
Maximalvergütung: 2.100 €							

Nebentätigkeit: Herausgeber							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	2	2	3	3	3	3	3
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 109 Stunden							
Durchschnittliche Vergütung: 10.665 €							
Maximalvergütung: 46.394 €							

Bundessozialgericht

Nebentätigkeit: Herausgebertätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	44	42	46	49	47	43	45
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 43,84 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 5.851 € je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 56.403 €							

Nebentätigkeit: Autorentätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	17	27	28	26	25	29	18
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 30,34 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 1.767 € je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 27.260 €							

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	13	18	24	18	18	17	7
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 11,64 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 1.032 € je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 3.336 €							

Nebentätigkeit: Lehrtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	11	11	8	8	13	13	13
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 25,89 Stunden. je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 715 € je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 6.000 €							

Nebentätigkeit: Prüfungs- und Korrekturtätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	10	10	8	8	8	8	7
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 21,18 Stunden je Tätigkeit							
Durchschnittliche Vergütung: 610 € je Tätigkeit							
Maximalvergütung: 4.925 €							

Nebentätigkeit: Schiedstätigkeit							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	4	2	3	2	0	0	0
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 8,25 Stunden je Tätigkeit Durchschnittliche Vergütung: 2.524 € je Tätigkeit Maximalvergütung: 6.188 €							

Bundespatentgericht

Nebentätigkeit: Wissenschaftliche Tätigkeiten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	5	13	20	17	16	19	23
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 64,96 Stunden Durchschnittliche Vergütung: 2.329 € Maximalvergütung: 17.630 €							

Nebentätigkeit: Vortragstätigkeiten/Lehrtätigkeiten							
Zahl der Richterinnen und Richter, die dieser Tätigkeit nachgingen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	7	10	8	7	12	8	10
Durchschnittliche Angaben zum Zeitaufwand: 12,83 Stunden Durchschnittliche Vergütung: 1068 € Maximalvergütung: 5000 €							

14. Welches sind die zehn bestbezahlten Nebentätigkeiten in den Jahren 2010 bis 2016 gewesen (bitte jeweils Art der Tätigkeit, Vergütung pro Tätigkeit, Person und Jahr, bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachte Angaben zum zeitlichen Aufwand und Auftraggeber nennen)?

Bundesgerichtshof

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wiss. Kommentierung	255.264	300	2014	Verlag
2.	Wiss. Kommentierung	243.604	400	2012	Verlag
3.	Wiss. Kommentierung	230.000	300	2015	Verlag
4.	Wiss. Kommentierung	230.000	300	2016	Verlag
5.	Wiss. Kommentierung	224.443	500	2011	Verlag
6.	Wiss. Kommentierung	217.490	520	2010	Verlag
7.	Wiss. Kommentierung	182.584	500	2013	Verlag
8.	Schiedsgericht	74.500	48	2011	Privatwirtschaft
9.	Wiss. Kommentierung	43.000	104	2015	Verlag
10.	Wiss. Kommentierung	41.708	104	2015	Verlag

Bundesverwaltungsgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wiss. Kommentierung	35.000	234	2016	Verlag
2.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	30.292	96	2010	Verlag
3.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	28.525	250	2014	Verlag
4.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	27.774	100	2012	Verlag
5.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	15.187	200	2015	Verlag
6.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	15.139	100	2013	Verlag
7.	Herausgeber	15.100	48	2010	Verlag
8.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	15.000	200	2016	Verlag
9.	Herausgeber und Wiss. Kommentierung	14.629	100	2011	Verlag
10.	Herausgeber	13.575	48	2011	Verlag

Bundesfinanzhof

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wiss. Kommentierung	93.015	200	2011	Verlag
2.	Wiss. Kommentierung	92.749	200	2012	Verlag
3.	Wiss. Kommentierung	82.516	70	2016	Verlag
4.	Wiss. Kommentierung	81.590	238	2016	Verlag
5.	Wiss. Kommentierung	80.000	200	2014	Verlag
6.	Wiss. Kommentierung	78.000	200	2013	Verlag
7.	Wiss. Kommentierung	75.487	120	2016	Verlag
8.	Wiss. Kommentierung	75.000	150	2015	Verlag
9.	Wiss. Kommentierung	73.680	40	2016	Verlag
10.	Wiss. Kommentierung	70.000	200	2012	Verlag

Bundesarbeitsgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	wiss. Kommentierung	134.575	200	2014	Verlag
2.	wiss. Kommentierung	82.881	200	2010	Verlag
3.	wiss. Kommentierung	59.374	140	2013	Verlag
4.	wiss. Kommentierung	50.300	140	2014	Verlag
5.	wiss. Kommentierung	49.617	300	2010	Verlag
6.	Schriftleitung	46.394	260	2011	Verlag
7.	Schriftleitung	42.285	260	2012	Verlag
8.	Schriftleitung	41.368	250	2013	Verlag
9.	wiss. Kommentierung	41.342	175	2010	Verlag
10.	Schriftleitung	36.000	260	2014	Verlag

Bundessozialgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Herausgeber	56.403	120	2012	Verlag
2.	Herausgeber	42.930	120	2013	Verlag
3.	Herausgeber	38.170	120	2011	Verlag
4.	Herausgeber	37.430	100	2014	Verlag
5.	Herausgeber	29.079	100	2015	Verlag
6.	Autorentätigkeit	27.260	180	2014	Verlag
7.	Herausgeber	24.229	100	2016	Verlag
8.	Autorentätigkeit	24.000	100	2016	Verlag
9.	Herausgeber	22.306	k.A.	2010	Verlag
10.	Herausgeber	22.115	k.A.	2010	Verlag

Bundespatentgericht

	Art der Tätigkeit	Vergütung (pro Tätigkeit, Person und Jahr in €)	Aufwand (in Std.)	Jahr	Auftraggeber
1.	Wissenschaftliche Tätigkeit	17.630	120	2015	Verlag
2.	Wissenschaftliche Tätigkeit	16.031	250	2011	Online-Datenbank
3.	Wissenschaftliche Tätigkeit	13.430	120	2014	Verlag
4.	Wissenschaftliche Tätigkeit	10.000	200	2011	Online-Datenbank
5.	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.791	220	2012	Online-Datenbank
6.	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.000	150	2012	Online-Datenbank
7.	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.000	230	2013	Online-Datenbank
8.	Wissenschaftliche Tätigkeit	8.736	368	2010	Öffentlicher Auftraggeber
9.	Wissenschaftliche Tätigkeit	8.026	200	2012	Online-Datenbank
10.	Wissenschaftliche Tätigkeit	8.000	40	2013	Verlag

15. Welches sind die zehn bestbezahlten Vorträge in den Jahren 2010 bis 2016 gewesen (bitte jeweils Vergütung pro Vortrag, bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachte Angaben zum zeitlichen Aufwand – falls unbekannt, nach Möglichkeit Schätzung abgeben – und Auftraggeber nennen)?

Bundesgerichtshof

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
2.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
3.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
4.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
5.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
6.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
7.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
8.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
9.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter
10.	Rechtsprechungsübersicht Baurecht	5.625	10	Seminarveranstalter

Bundesverwaltungsgericht

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Beamtenrecht	3.000	10	Privates Unternehmen
2.	Bau- und Bodenrecht	2.700	22	Berufsverband
3.	Erschließungsrecht	2.600	36	Berufsverband
4.	Bau- und Bodenrecht	2.550	23	Berufsverband
5.	Verwaltungsrecht	2.000	8	Berufsverband
6.	Verwaltungsrecht	2.000	9	Berufsverband
7.	Verwaltungsrecht	2.000	10	Berufsverband
8.	Gesundheitsverwaltungsrecht	2.000	14	Berufsverband
9.	Verwaltungsrecht	2.000	20	Berufsverband
10.	Verwaltungsrecht	2.000	20	Berufsverband

Bundesfinanzhof

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Internationales Steuerrecht	12.500	12	Seminarveranstalter
2.	Internationales Steuerrecht	12.000	16	Seminarveranstalter
3.	Steuerrechtliche Tagung	11.000	30	Seminarveranstalter
4.	Steuerrechtliche Jahrestagung	7.500	3	Seminarveranstalter
5.	Internationales Steuerrecht	7.500	3	Seminarveranstalter
6.	Steuerrechtliche Tagung	7.500	26	Seminarveranstalter
7.	Steuerrechtliche Tagung	7.500	28	Seminarveranstalter
8.	Steuerrechtliche Tagung	7.500	26	Seminarveranstalter
9.	Internationales Steuerrecht	6.000	8	Seminarveranstalter
10.	Internationales Steuerrecht	6.500	12	Seminarveranstalter

Bundesarbeitsgericht

	Vortrag	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Individualarbeitsrecht	3.200	15	Kanzlei
2.	Individualarbeitsrecht	3.200	15	Kanzlei
3.	Individualarbeitsrecht	3.000	12	Kanzlei
4.	Kollektives Arbeitsrecht	2.500	12	Berufsverband
5.	Individualarbeitsrecht	2.500	12	Berufsverband
6.	Individualarbeitsrecht	2.500	10	Kanzlei
7.	Kollektives Arbeitsrecht	2.500	16	Berufsverband
8.	Individualarbeitsrecht	2.500	13	Kanzlei
9.	Kollektives Arbeitsrecht	2.000	9	Berufsverband
10.	Kollektives Arbeitsrecht	2.000	10	Akademie

Bundessozialgericht

	Vortrag	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	sozialrechtlicher Vortrag	3.336	32	Fortbildungsinstitut
2.	sozialrechtlicher Vortrag	2.550	20	Fortbildungsinstitut
3.	sozialrechtlicher Vortrag	2.550	20	Fortbildungsinstitut
4.	sozialrechtlicher Vortrag	2.550	20	Verlagsgesellschaft
5.	sozialrechtlicher Vortrag	2.400	20	Fortbildungsinstitut
6.	sozialrechtlicher Vortrag	2.400	20	Fortbildungsinstitut
7.	sozialrechtlicher Vortrag	2.400	25	Fortbildungsinstitut
8.	sozialrechtlicher Vortrag	2.300	20	Bundesverband
9.	sozialrechtlicher Vortrag	2.050	15	Verlagsgesellschaft
10.	sozialrechtlicher Vortrag	2.000	k.A.	Verlag

Bundespapentgericht

	Vortragsthema	Vergütung (in Euro)	Aufwand (in Stunden)	Auftraggeber
1.	Gewerblicher Rechtsschutz	5000	48	Seminarveranstalter
2.	Gewerblicher Rechtsschutz	4000	48	Seminarveranstalter
3.	Gewerblicher Rechtsschutz	3600	20	Seminarveranstalter
4.	Gewerblicher Rechtsschutz	3150	20	Seminarveranstalter
5.	Gewerblicher Rechtsschutz	3000	20	Seminarveranstalter
6.	Gewerblicher Rechtsschutz	3000	20	Seminarveranstalter
7.	Gewerblicher Rechtsschutz	3000	30	Seminarveranstalter
8.	Gewerblicher Rechtsschutz	2440	8	Verlag
9.	Gewerblicher Rechtsschutz	2440	8	Verlag
10.	Gewerblicher Rechtsschutz	2400	16	Seminarveranstalter

16. Von welchen Verbänden, juristischen oder natürlichen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in den Jahren 2010 bis 2016 die jeweils zehn höchsten Gesamtbeträge für Nebentätigkeiten gezahlt worden (bitte die Arten der Nebentätigkeiten und jeweilige Vergütungen angeben)?

Bundesgerichtshof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	380.214
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.600
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.350
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.465
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.500
6.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	22.800
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	21.778
8.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	17.500
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	14.719
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	387.242
2.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	74.500
3.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	56.392
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	40.540
5.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	36.451
6.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	36.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30.650
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.600
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	27.618
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.000

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/Schriftleitung/Redaktion	401.699
2.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	57.629
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	45.282
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	43.800
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.550
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.500
7.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	24.000
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.500
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20.980
10.	Verlag	Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	19.233

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	325.380
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	57.350
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	43.350
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	38.340
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	25.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.682
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24.200
8.	Verlag	Vortragstätigkeit	21.753
9.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	20.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	17.050

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	446.636
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	53.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	49.692
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	34.844
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30.758
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	28.100
7.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	24.000
8.	Verlag	Vortragstätigkeit	21.400
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.600
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.550

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	473.849
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	67.700
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	52.617
4.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	48.000
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	35.140
6.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	32.481
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	29.300
8.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	26.005
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	23.716
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	23.631

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung, Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	309.125
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	89.300
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit, Wiss. Tätigkeit	47.400
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	38.250
5.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	36.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	31.025
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20.080
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	15.200
10.	Verlag	Vortragstätigkeit, Wiss. Kommentierung, Herausgeberschaft/ Schriftleitung/ Redaktion	13.200

Bundesverwaltungsgericht

Soweit in den nachfolgenden Aufstellungen zu den Fragen 16 und 17 für das Bundesverwaltungsgericht nur neun Auftraggeber und Nebentätigkeiten vermerkt sind, wurden gesondert aufgeführte Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft Wort gestrichen.

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	42.365
2.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	29.311
3.	Verlag	Herausgeber	15.100
4.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	7.500
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.807
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.200
7.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	5.090
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	4.540
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	4.490

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	41.628
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	18.392
3.	Verlag	Herausgeber	13.575
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.760
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.150
6.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	5.960
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	4.200
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.673
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.500

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	35.765
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	33.442
3.	Verlag	Herausgeber	12.970
4.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	6.942
5.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	6.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	4.700
7.	Verband	Vortragstätigkeit	3.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.440
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	1.050

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	33.227
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	21.503
3.	Verlag	Herausgeber	12.450
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.460
5.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	9.648
6.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	9.408
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.300
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	4.359
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	4.050
10.	Unternehmen im öffentlichen Sektor	Vortragstätigkeit	3.500

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	43.919
2.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	28.587
3.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	16.394
4.	Verlag	Herausgeber	12.440
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	7.900
6.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	7.591
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.200
8.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.491
9.	Unternehmen im öffentlichen Sektor	Vortragstätigkeit	3.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	2.500

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	30.354
2.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	24.703
3.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	22.127
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.000
5.	Verlag	Herausgeber	12.500
6.	Verlag	Wissenschaftliche Veröffentlichung/ Redakteur	11.132
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	10.800
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.000
9.	Verein	Vortragstätigkeit	7.790
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	6.100

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	65.246
2.	Verein	wissenschaftliche Veröffentlichung	19.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	14.600
4.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	14.571
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	10.500
6.	Verlag	Wissenschaftliche Veröffentlichung/ Redakteur	10.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.600
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.400
9.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	3.000
10.	Verlag	Wissenschaftliche Kommentierung	2.500

Bundesfinanzhof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	69.387
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	60.712
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	55.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	33.600
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	19.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	15.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	10.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	10.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	8.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	93.015
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	55.000
3.	Verband	Vortragstätigkeit	28.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	27.000
5.	Verband	Vortragstätigkeit	15.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12.500
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	10.000
8.	Verband	Vortragstätigkeit	10.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.000
10.	Verlag	Schriftleitung	8.400

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	92.749
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	69.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	62.946
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	37.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	22.000
7.	Verband	Vortragstätigkeit	21.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Vortragstätigkeit	13.900
10.	Verband	Vortragstätigkeit	12.000

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	78.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	65.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	21.300
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	17.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	12.600
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12.500
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12.350

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	65.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	44.500
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	32.000
5.	Verband	Vortragstätigkeit u. Diskussion	30.500
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30.400
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	28.000
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit und wiss. Tätigkeit	21.996
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	21.500
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung u. Vortragstätigkeit	18.800

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	75.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	37.500
4.	Verlag	Herausgebertätigkeit u. schriftstell. Tätigkeit	36.550
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	34.800
6.	Verlag	Herausgebertätigkeit und wiss. Tätigkeit	22.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung und Vortragstätigkeit	22.000
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit und Diskussion	20.000
9.	Verband	Vortragstätigkeit	19.100
10.	Verband	Vortragstätigkeit und Diskussion	17.000

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	89.637
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung/Herausgebertätigkeit	82.400
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	81.590
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	75.487
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	65.450
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit/ Urteilsanmerkungen	53.576
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	38.799
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	33.018
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	31.236
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit	27.753

Bundesarbeitsgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	171.564
2.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	167.106
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	20.200
4.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	14.009
5.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	14.000
6.	Gewerkschaft	Vorträge	10.550
7.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	9.520
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.000
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	7.916
10.	Verlag	wiss. Kommentierung	5.793

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	160.891
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	47.508
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	36.100
4.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	23.315
5.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	13.200
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	13.000
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	7.350
8.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	7.317
9.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	7.001
10.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	5.025

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	198.355
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	71.195
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	50.400
4.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	34.651
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	24.700
6.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	15.527
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.000
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	9.000
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.000
10.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	5.800

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	184.699
2.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	49.374
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	36.500
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	24.470
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	22.270
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	17.500
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.000
8.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	9.900
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	9.000
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.000

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	240.884
2.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	194.475
3.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	48.000
4.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	46.119
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	15.000
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	14.000
7.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	8.500
8.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	7.550
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	7.500
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	5.000

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	166.040
2.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	71.795
3.	Verlag	wiss. Kommentierung/Vorträge	40.547
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	23.829
5.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	15.000
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	14.000
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.500
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	8.931
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	8.012
10.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	7.400

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	75.350
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	33.411
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	21.287
4.	Fortbildungsinstitut	Vorträge	18.000
5.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	10.312
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	8.400
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	Einigungsstelle	7.500
8.	Weiterbildungseinrichtung	Vorträge	7.300
9.	Anwaltskanzlei	Vorträge	6.000
10.	Seminarveranstalter	Vorträge	5.000

Bundessozialgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	200.640
2.	Verlag	Autorentätigkeit	80.100
3.	Verlag	Herausgeber	22.115
4.	Verlag	Herausgeber	20.827
5.	Verlag	Autorentätigkeit	16.878
6.	Fortbildungsinstitut	Vortragstätigkeit	6.880
7.	Bundesverband	Vortragstätigkeit	5.188
8.	Verlag	Herausgeber	3.821
9.	Verlag	Autorentätigkeit	2.251
10.	Verlag	Autorentätigkeit	1.931

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in€
1.	Verlag	Herausgeber	145.243
2.	Verlag	Herausgeber	55.926
3.	Verlag	Autorentätigkeit	50.930
4.	Verlag	Autorentätigkeit	29.153
5.	Verlag	Autorentätigkeit	21.542
6.	Verlag	Herausgeber	20.244
7.	Verlag	Herausgeber	17.885
8.	Verlag	Autorentätigkeit	10.557
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.800
10.	Verlag	Autorentätigkeit	5.483

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	122.985
2.	Verlag	Herausgeber	74.099
3.	Verlag	Autorentätigkeit	33.594
4.	Verlag	Autorentätigkeit	21.775
5.	Verlag	Herausgeber	16.371
6.	Verlag	Herausgeber	15.242
7.	Verlag	Autorentätigkeit	7.992
8.	Verlag	Herausgeber	7.905
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.669
10.	Verwertungsgesellschaft	Autorentätigkeit	5.608

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	143.250
2.	Verlag	Autorentätigkeit	57.219
3.	Verlag	Herausgeber	51.326
4.	Verlag	Herausgeber	29.441
5.	Verlag	Herausgeber	28.011
6.	Verlag	Autorentätigkeit	25.693
7.	Verlag	Autorentätigkeit	24.014
8.	Verlag	Autorentätigkeit	14.067
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.809
10.	Verlag	Herausgeber	5.321

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	157.300
2.	Verlag	Autorentätigkeit	77.226
3.	Verlag	Herausgeber	67.095
4.	Verlag	Herausgeber	52.469
5.	Verlag	Herausgeber	26.819
6.	Verlag	Herausgeber	17.302
7.	Verlag	Autorentätigkeit	14.825
8.	Verlag	Autorentätigkeit	10.505
9.	Verlag	Autorentätigkeit	10.080
10.	Verlag	Autorentätigkeit	6.297

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	145.755
2.	Verlag	Herausgeber	58.303
3.	Verlag	Herausgeber	57.264
4.	Verlag	Autorentätigkeit	41.008
5.	Verlag	Autorentätigkeit	30.290
6.	Verlag	Herausgeber	19.859
7.	Verlag	Autorentätigkeit	17.995
8.	Verlag	Autorentätigkeit	16.596
9.	Verlag	Autorentätigkeit	13.260
10.	Bildungsveranstalter	Vortragstätigkeit	5.000

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	124.515
2.	Verlag	Herausgeber	36.697
3.	Verlag	Autorentätigkeit	34.043
4.	Verlag	Herausgeber	30.294
5.	Verlag	Herausgeber	17.890
6.	Verlag	Herausgeber	11.634
7.	Verlag	Autorentätigkeit	10.381
8.	Bundesverband	Vortragstätigkeit	10.350
9.	Verlag	Autorentätigkeit	7.669
10.	Verlag	Autorentätigkeit	5.930

Bundespatentgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	14.503
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	9.000
3.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	4.800
4.	Verein	Vortragstätigkeit/Projektleitung	4.500
5.	Verlag	Vortragstätigkeit	4.400
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.710
7.	Verband	Vortragstätigkeit	1.900
8.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	700
9.	Verlag	Vortragstätigkeit	500
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	466

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	35.447
2.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	11.567
3.	Verein	Vortragstätigkeit	11.140
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.130
5.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	4.800
6.	Verein	Vortragstätigkeit	2.000
7.	Verlag	Vortragstätigkeit	1.050
8.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	500
9.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	300
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	196

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	29.240
2.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	14.239
3.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	3.600
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.370
5.	Verlag	Vortragstätigkeit	2.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.500
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.000
8.	Verein	Vortragstätigkeit	720
9.	Dienstleistungsunternehmen	Vortragstätigkeit	660
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	600

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	28.735
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	24.011
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.600
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.700
5.	Verlag	Vortragstätigkeit	1.822
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.800
7.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	1.000
8.	Vereinigung	Beirat	800
9.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	162
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	124

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	31.830
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	7.150
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.608
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	5.100
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	3.100
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	2.901
7.	Verein	Vortragstätigkeit	1.920
8.	Vereinigung	Beirat	800
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	500
10.	Anwaltskanzlei	Vortragstätigkeit	300

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Vergütung in €
1.	Verlag	Vortragstätigkeit/ Wissenschaftliche Tätigkeit	28.813
2.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	11.079
3.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	9.155
4.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	8.300
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	2.649
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	1.400
7.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	1.001
8.	Verein	Vortragstätigkeit	800
9.	Vereinigung	Beirat	800
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	487

Für 2016 liegt noch keine statistische Auswertung vor.

17. Von welchen Verbänden, juristischen oder natürlichen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind in den Jahren 2010 bis 2016 die jeweils zehn höchsten Einzelbeträge für Nebentätigkeiten gezahlt worden (bitte die Arten der Nebentätigkeiten, bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachte Angaben zum zeitlichen Aufwand – falls unbekannt, nach Möglichkeit Schätzung abgeben – und jeweilige Vergütungen angeben)?

Bundesgerichtshof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	520	217.490
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	90	25.100
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	23.904
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	20.000
6.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	260	12.000
7.	Verlag	Herausgebortätigkeit/Schriftleitung/ Redaktion	k.A.	11.200
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	11.079
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	260	10.800
10.	Verlag	Herausgebortätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	52	8.200

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	500	224.443
2.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	48	74.500
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
4.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	90	36.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	156	25.183
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	25.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	15.473
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	250	12.000
9.	Verlag	Vortragstätigkeit	20	11.460
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	130	11.200

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	400	243.604
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	30.180
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	24.593
5.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	60	24.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	20.000
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	120	12.000
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Re- daktion	100	11.200
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	260	10.800
10.	Genossenschaftsbank	Sonstige Beiratstätigkeit	144	10.200

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	500	182.584
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	350	38.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	30.180
4.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	70	20.000
5.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	60	15.760
6.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	15	15.000
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	100	11.200
8.	Genossenschaftsbank	Sonstige Beiratstätigkeit	144	10.400
9.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	k.A.	8.401
10.	Seminarveranstalter	Wiss. Tätigkeit	24	6.000

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wiss. Kommentierung	300	255.264
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	40.540
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	156	39.699
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	312	35.000
5.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	60	24.000
6.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	40	13.876
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	100	11.200
8.	Genossenschaftsbank	Sonstige Beiratstätigkeit	144	10.400
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	8.052
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/ Schriftleitung/ Redaktion	32	8.000

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	300	230.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	43.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	104	41.708
4.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	120	36.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	260	35.000
6.	Privatwirtschaft	Richterliche Tätigkeit in Schiedsgerichten	k.A.	26.005
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit/Schriftleitung/ Redaktion	210	21.369
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	20.000
9.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	k.A.	16.667
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit/Schriftleitung/ Redaktion	50	12.480

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	300	230.000
2.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	120	36.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	260	35.000
4.	Genossenschaftsbank	Beiratstätigkeit	168	10.600
5.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung	60	8.400
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	52	8.000
7.	Verlag	Schriftstellerische Tätigkeit	k.A.	7.400
8.	Seminarveranstalter	Wiss. Tätigkeit	16	6.000
9.	Seminarveranstalter	Wiss. Tätigkeit	30	6.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	28	5.000

Bundesverwaltungsgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	30.292
2.	Verlag	Herausgebertätigkeit	48	15.100
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	36	7.500
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	5.981
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	4.107
7.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	160	4.003
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	31	3.600
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	2.972

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	14.629
2.	Verlag	Herausgebortätigkeit	48	13.575
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
4.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	156	4.300
5.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	165	4.125
6.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	150	3.782
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	3.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	22	2.700
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	27.774
2.	Verlag	Herausgebortätigkeit	48	12.970
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	4.191
5.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	156	4.300
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	2.901
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500
8.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	50	1.635
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.620

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	15.139
2.	Verlag	Herausgebortätigkeit	48	12.450
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	96	6.000
4.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	162	4.600
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	3.648
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wiss. Kommentierung	250	28.525
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	240	12.894
3.	Verlag	Herausgebertätigkeit	48	12.440
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	5.415
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	-	3.911
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	48	3.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	2.500
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	2.493
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	60	2.300
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	2.082

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	15.187
2.	Verlag	Herausgebertätigkeit	50	12.500
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	12.246
4.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung/ Redaktion	160	11.132
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	72	10.800
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	6.893
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	6.229
8.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	120	3.324
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	23	2.704

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	234	35.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	15.000
3.	Verlag	Herausgebertätigkeit	50	12.500
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	12.246
5.	Verlag	Wiss. Veröffentlichung/ Redaktion	150	10.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	6.893
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	28	5.600
8.	Verein	Wiss. Veröffentlichung	120	3.324
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	26	3.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	48	3.000

Bundesfinanzhof

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	69.387
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	k.A.	60.712
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	55.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	40.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	600	25.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	15.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	10.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	10.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	10.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	9.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	93.015
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	55.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	110	20.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	54	10.000
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	15	9.000
6.	Verlag	Schriftleitung	70	8.400
7.	Verband	Vortragstätigkeit	10	7.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	7.500
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	7.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	6.000

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	92.749
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	70.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	90	62.946
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	26.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	22.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	20.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	17.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	95	14.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	16	12.000
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30	11.000

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	78.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	65.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	20.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	20.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	16.000
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	30	15.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	12	12.500
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	12.000
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	11.500
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	45	9.800

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wiss. Kommentierung	200	80.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	65.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	20	28.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	100	15.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	45	11.000
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	28	11.000
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	40	10.500
8.	Verlag	Vortragstätigkeit u. Diskussion	32	10.000
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit u. Diskussion	20	10.000
10.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	9.600

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	150	75.000
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	140	70.000
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	60	21.000
4.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	20.000
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	12.500
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung	50	12.500
7.	Verlag	Herausgebertätigkeit	k.A.	12.000
8.	Verlag	Wiss. Kommentierung	45	10.500
9.	Verlag	Herausgebertätigkeit	k.A.	10.200
10.	Verlag	Vortragstätigkeit u. Diskussion	30	10.000

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wiss. Kommentierung	70	82.516
2.	Verlag	Wiss. Kommentierung	238	81.590
3.	Verlag	Wiss. Kommentierung	120	75.487
4.	Verlag	Herausgebertätigkeit	40	73.680
5.	Verlag	Wiss. Kommentierung	140	65.450
6.	Verlag	Wiss. Kommentierung/ Herausgebertätigkeit	73	49.621
7.	Verlag	Wiss. Kommentierung	k.A.	33.018
8.	Verlag	Herausgebertätigkeit	120	27.753
9.	Verlag	Wiss. Kommentierung	80	20.717
10.	Verlag	Herausgebertätigkeit	18	19.537

Bundesarbeitsgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	82.881
2.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	300	49.617
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	140	48.340
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	29.900
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	160	25.817
6.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	16.800
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	56	14.000
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	11.229
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	40	10.000
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	8.000

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	260	46.394
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	110	34.040
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	165	28.318
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	130	24.557
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	22.951
6.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	18.034
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	135	13.121
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	13.000
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	12.548
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	30	7.500

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	260	42.285
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	34.394
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	120	33.256
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	20.000
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	80	19.300
6.	Verlag	wiss. Kommentierung	84	18.766
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	16.277
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	30	12.138
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	40	10.000
10.	Verlag	wiss. Kommentierung	20	9.908

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	250	41.368
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	100	28.574
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	100	19.917
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	19.037
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	18.000
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	75	17.500
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	16.401
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	130	15.768
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	160	15.313
10.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	14.263

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	134.575
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	140	50.374
3.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	260	36.000
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	140	21.690
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	17.119
6.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	16.130
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	14.000
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	40	12.143
9.	Verlag	wiss. Kommentierung	30	12.048
10.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	11.820

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	wiss. Kommentierung	200	23.829
2.	Verlag	wiss. Kommentierung	80	21.190
3.	Verlag	wiss. Kommentierung	90	19.499
4.	Verlag	wiss. Kommentierung	300	16.127
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	240	15.368
6.	Verlag	wiss. Kommentierung	40	14.000
7.	Verlag	wiss. Kommentierung	60	13.223
8.	Verlag	wiss. Kommentierung	30	12.769
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	35	11.450
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	30	10.500

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausg./Schriftleitung	96	12.000
2.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	26	10.312
3.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	8.400
4.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	7.500
5.	Verlag	wiss. Kommentierung	70	6.500
6.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	6.260
7.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	6.250
8.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	25	5.000
9.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	20	5.000
10.	Betriebsrat u. Arbeitgeber	sonst. nicht-selbst. Tätigkeit	42	4.500

Bundessozialgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Autorentätigkeit	k.A.	22.306
2.	Verlag	Herausgeber	k.A.	22.115
3.	Verlag	Herausgeber	k.A.	19.908
4.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
5.	Verlag	Herausgeber	72	10.944
6.	Verlag	Herausgeber	72	10.944
7.	Verlag	Herausgeber	k.A.	10.200
8.	Verlag	Autorentätigkeit	k.A.	8.672
9.	Verlag	Autorentätigkeit	k.A.	8.621
10.	Verlag	Herausgeber	48	7.286

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	120	38.170
2.	Verlag	Herausgeber	61	20.244
3.	Verlag	Herausgeber	50	17.756
4.	Verlag	Autorentätigkeit	150	13.913
5.	Verlag	Autorentätigkeit	180	13.251
6.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
7.	Verlag	Autorentätigkeit	55	9.500
8.	Verlag	Autorentätigkeit	30	8.907
9.	Verlag	Herausgeber	72	8.677
10.	Verlag	Herausgeber	30	8.052

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	120	56.403
2.	Verlag	Autorentätigkeit	180	13.435
3.	Verlag	Herausgeber	50	12.138
4.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
5.	Verlag	Herausgeber	40	10.400
6.	Verlag	Autorentätigkeit	55	8.500
7.	Verlag	Autorentätigkeit	30	7.792
8.	Verlag	Autorentätigkeit	120	7.669
9.	Verlag	Autorentätigkeit	70	7.220
10.	Verlag	Herausgeber	84	7.110

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	120	42.930
2.	Verlag	Autorentätigkeit	180	19.013
3.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
4.	Verlag	Herausgeber	10	10.135
5.	Verlag	Autorentätigkeit	60	9.000
6.	Verlag	Herausgeber	k.A.	8.827
7.	Verlag	Herausgeber	20	8.660
8.	Verlag	Herausgeber	50	8.395
9.	Verlag	Autorentätigkeit	50	8.306
10.	Verlag	Herausgeber	84	7.785

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	100	37.430
2.	Verlag	Autorentätigkeit	180	27.260
3.	Verlag	Herausgeber	50	21.996
4.	Verlag	Herausgeber	50	19.612
5.	Verlag	Herausgeber	35	19.222
6.	Verlag	Autorentätigkeit	72	12.000
7.	Verlag	Herausgeber	96	11.120
8.	Verlag	Herausgeber	30	10.550
9.	Verlag	Herausgeber	18	10.152
10.	Verlag	Autorentätigkeit	120	10.080

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	100	29.079
2.	Verlag	Herausgeber	50	21.996
3.	Verlag	Herausgeber	50	19.500
4.	Verlag	Herausgeber	45	15.702
5.	Verlag	Herausgeber	40	12.473
6.	Verlag	Autorentätigkeit	78	12.300
7.	Verlag	Autorentätigkeit	80	11.885
8.	Verlag	Autorentätigkeit	25	11.102
9.	Verlag	Autorentätigkeit	120	10.800
10.	Verlag	Herausgeber	25	10.714

2016	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Herausgeber	100	24.229
2.	Verlag	Autorentätigkeit	100	24.000
3.	Verlag	Herausgeber	50	18.526
4.	Verlag	Herausgeber	50	10.998
5.	Verlag	Herausgeber	84	10.680
6.	Verlag	Herausgeber	35	9.339
7.	Verlag	Herausgeber	18	8.645
8.	Verlag	Herausgeber	48	8.010
9.	Verlag	Autorentätigkeit	120	7.669
10.	Verwertungsgesellschaft	Autorentätigkeit	k.A.	7.037

Bundespatentgericht

2010	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	110	7.503
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	250	7.000
3.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	48	5.000
4.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	345	4.800
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	48	4.000
6.	Verein	Projektleitung	72	2.250
7.	Verband	Vortragstätigkeit	8	1.500
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	16	1.400
9.	Verlag	Vortragstätigkeit	10	1.200
10.	Verlag	Vortragstätigkeit	8	1.200

2011	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	250	16.031
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	200	10.000
3.	Verein	Projektleitung	224	6.750
4.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	190	5.481
5.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	345	4.800
6.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	100	3.500
7.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	2.700
8.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.030
9.	Verein	Vortragstätigkeit	16	2.000
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	30	1.457

2012	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	220	9.791
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	9.000
3.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	200	8.026
4.	Freiberufliches Unternehmen	Bürotätigkeit	258	3.600
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	2.928
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.500
7.	Verlag	Vortragstätigkeit	8	2.440
8.	Verlag	Vortragstätigkeit	8	2.440
9.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	2.423
10.	Verlag	Vortragstätigkeit	10	1.200

2013	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	230	9.000
2.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	8.000
3.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	112	7.437
4.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	204	6.956
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	43	4.549
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	50	4.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	30	3.000
8.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.500
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	16	2.400
10.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	80	1.841

2014	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	120	13.430
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	170	6.366
3.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	40	5.066
4.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.500
5.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	50	2.285
6.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	100	1.927
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.600
8.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.500
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1.500
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	15	1.500

2015	Auftraggeber	Art der Nebentätigkeit	Aufwand (in Std.)	Vergütung in €
1.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	120	17.630
2.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	100	5.702
3.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	20	4.990
4.	Online-Datenbank	Wissenschaftliche Tätigkeit	130	3.453
5.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	3150
6.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	3.000
7.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	3.000
8.	Verlag	Wissenschaftliche Tätigkeit	150	2.073
9.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	20	1800
10.	Seminarveranstalter	Vortragstätigkeit	24	1.400

Für das Jahr 2016 liegt noch keine statistische Auswertung vor.

18. Wie viele Vorträge von Richterinnen oder Richtern wurden als Nebentätigkeiten gehalten?

Wie oft wurde dafür ein Entgelt bezahlt, wer waren die zehn häufigsten Auftraggeber entgeltlicher Vorträge, wie hoch lagen Durchschnitt und arithmetisches Mittel der Entgelte für die entgeltlichen Vorträge, und wie hoch lagen im Durchschnitt und arithmetischen Mittel die Entgelte pro bei Anzeige oder Genehmigungsantrag gemachter Angabe zum zeitlichen Aufwand?

Bundesgerichtshof

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	320	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	306
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Richterakademie		
8.	Verlag		
9.	Seminarveranstalter		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.266 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 155 €			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	363	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	361
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Richterakademie		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.225,82 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 130,68 €			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	346	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	344
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Berufsständische Organisation		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.250,03 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 137,04 €			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	435	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	429
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Richterakademie		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Gemeinnützige Vereinigung		
9.	Justizministerium eines Bundeslandes		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.186,12 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 139,04 €			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	446	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	428
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.164,10 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 146,62 €			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	424	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	410
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Richterakademie		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Berufsständische Organisation		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.303 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 149 €			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	427	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	411
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Richterakademie		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Justizministerium eines Bundeslandes		
9.	Gemeinnützige Vereinigung		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.390,37 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 156,48 €			

Bundesverwaltungsgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	62	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	62
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Richterakademie		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: 758 Arithmetisches Mittel der Entgelte: 758 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 45 Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 45			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	52	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	52
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 739 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 40			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	43	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	43
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Öffentlicher Auftraggeber		
5.	Richterakademie		
6.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 720 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 35			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	61	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	61
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Richterakademie		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Unternehmen im öffentlichen Sektor		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 765 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 47			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	54	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	54
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Richterakademie		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 715 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 40			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	71	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	71
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Richterakademie		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 973 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 54			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	58	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	58
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 995 Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 54			

Bundesfinanzhof

Dem Bundesfinanzhof war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine über die vorherigen Fragen hinausgehende statistische Auswertung und Aufbereitung aller von Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs entgeltlich gehaltenen Vorträge nicht möglich.

Als Auftraggeber entgeltlicher Vorträge der Richterinnen und Richter am Bundesfinanzhof sind im Zeitraum 2010 bis 2016 – ohne ein Ranking – besonders Seminarveranstalter, Steuerberaterverbände und Verlage hervorgetreten.

Bundesarbeitsgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	172	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	172
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Fortbildungsveranstalter		
4.	Gewerkschaft		
5.	Weiterbildungseinrichtung		
6.	Hochschule		
7.	Weiterbildungseinrichtung		
8.	Verlag		
9.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.073 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 194 €/Std.			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	209	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	209
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Weiterbildungseinrichtung		
7.	Fortbildungsinstitut		
8.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.138 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 196 €/Std.			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	211	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	211
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsveranstalter		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Weiterbildungseinrichtung		
7.	Bildungswerk		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Verlag		
10.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.203 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 170 €/Std.			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	195	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	195
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsinstitut		
5.	Weiterbildungseinrichtung		
6.	Gewerkschaft		
7.	Seminarveranstalter		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Verlag		
10.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.152 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 162 €/Std.			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	187	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	187
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Weiterbildungseinrichtung		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Verlag		
7.	Bildungswerk		
8.	Seminarveranstalter		
9.	Anwaltskanzlei		
10.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.215 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 171 €/Std.			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	204	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	204
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Fortbildungsinstitut		
5.	Richterakademie		
6.	weitere Auftraggeber mit jeweils nur einem Vortrag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.334 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 185 €/Std.			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	153	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	153
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsveranstalter		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Weiterbildungseinrichtung		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Anwaltskanzlei		
6.	Verlag		
7.	Fortbildungsveranstalter		
8.	Bildungswerk		
9.	Bildungsveranstalter		
10.	Fortbildungsinstitut		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.388 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 220 €/Std.			

Bundessozialgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	47	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	44
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Bundesverband		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Fortbildungsveranstalter		
4.	Sozialversicherungsträger		
5.	Bundesvereinigung		
6.	Institut		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 941 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 130 €/Std.			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	73	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	71
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Medizinischer Dienst		
2.	Fortbildungsveranstalter		
3.	Fortbildungsveranstalter		
4.	Sozialversicherungsträger		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Verband		
7.	Fortbildungsveranstalter		
8.	Kassenärztliche Vereinigung		
9.	Kommunales Bildungswerk		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 917 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 94 €/Std.			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	79	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	69
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Verband		
2.	Sozialversicherungsträger		
3.	Medizinischer Dienst		
4.	Krankenhausgesellschaft		
5.	Fortbildungsinstitut		
6.	Fortbildungsveranstalter		
7.	Richterakademie		
8.	Institut		
9.	Bundesvereinigung		
10.	Universität		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 998 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 70 €/Std.			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	61	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	58
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Fortbildungsinstitut		
2.	Bundesverband		
3.	Universität		
4.	Richterakademie		
5.	Gewerkschaft		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Medizinischer Dienst		
8.	Krankenhausakademie		
9.	Sozialversicherungsträger		
10.	Spitzenverband		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.187 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 74 €/Std.			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	53	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	52
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Bundesverband		
2.	Sozialversicherungsträger		
3.	Spitzenverband		
4.	Fortbildungsinstitut		
5.	Sozialgerichtstag		
6.	Richterakademie		
7.	Medizinischer Dienst		
8.	Fortbildungsveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.049 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 77 €/Std.			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	54	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	50
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Bundesverband		
2.	Kommunales Bildungswerk		
3.	Medizinischer Dienst		
4.	Richterakademie		
5.	Fortbildungsveranstalter		
6.	Verlag		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.039 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 90 €/Std.			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	22	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	20
Am häufigsten vertretene Auftraggeber: (soweit mehr als 1 Auftrag)			
1.	Kommunales Bildungswerk		
2.	Bundesverband		
3.	Spitzenverband		
4.	Fortbildungsveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.124 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand:- Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 326 €/Std.			

Bundespatentgericht

2010			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	18	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	18
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Verlag		
3.	Verein		
4.	Verband		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Anwaltskanzlei		
7.	Anwaltskanzlei		
8.	Öffentlicher Auftraggeber		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.287 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 74 €/Std.			

2011			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	25	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	25
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Verein		
3.	Verlag		
4.	Verlag		
5.	Anwaltskanzlei		
6.	Öffentlicher Auftraggeber		
7.	Verein		
8.	Öffentlicher Auftraggeber		
9.	Anwaltskanzlei		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 791 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 71 €/Std.			

2012			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	21	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	21
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Verlag		
3.	Verlag		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Verein		
7.	Dienstleistungsunternehmen		
8.	Verein		
9.	Öffentlicher Auftraggeber		
10.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 859 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 86 €/Std.			

2013			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	21	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	21
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Verlag		
2.	Verlag		
3.	Seminarveranstalter		
4.	Seminarveranstalter		
5.	Verein		
6.	Seminarveranstalter		
7.	Öffentlicher Auftraggeber		
8.	Anwaltskanzlei		
9.	Öffentlicher Auftraggeber		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.007 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 122 €/Std.			

2014			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	18	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	18
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Verlag		
4.	Öffentlicher Auftraggeber		
5.	Seminarveranstalter		
6.	Verein		
7.	Anwaltskanzlei		
8.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.146 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 70 €/Std.			

2015			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	13	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	13
Am häufigsten vertretene Auftraggeber:			
1.	Seminarveranstalter		
2.	Seminarveranstalter		
3.	Verein		
4.	Verband		
5.	Seminarveranstalter		
Durchschnittliches Entgelt für die entgeltlichen Vorträge: - Arithmetisches Mittel der Entgelte: 1.690,70 € Durchschnittliches Entgelt im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: - Arithmetisches Mittel der Entgelte im Verhältnis zum zeitlichen Aufwand: 97,25 €/Std.			

2016			
Anzahl der als Nebentätigkeit gehaltenen Vorträge insgesamt:	16	Davon gegen Entgelt gehaltene Vorträge:	16
Eine statistische Auswertung für das Jahr 2016 liegt noch nicht vor.			

20. Was ist der Unterschied zwischen nach § 41 Absatz 1 DRiG verbotenen außergerichtlichen Rechtsgutachten und entgeltlichen Rechtsauskünften einerseits und andererseits Einzelfälle verallgemeinernd paraphrasierender, de facto rechtsgutachterlicher bzw. Rechtsauskunft erteilender Vortrags- und schriftstellerischer Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern?

Gemäß § 41 Absatz 1 DRiG darf ein Richter weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen (mit Ausnahmen für beamtete Professoren der Rechte oder der politischen Wissenschaften, die gleichzeitig Richter sind, § 41 Absatz 2 DRiG).

Ein Rechtsgutachten bezieht sich auf eine konkrete – meist auf einen bestimmten Adressaten ausgerichtete – Fragestellung. Es handelt sich um eine Arbeit, bei der die Sach- und Rechtslage geprüft, aus der Prüfung bestimmte Schlussfolgerungen gezogen und so begründet werden, dass der Auftraggeber sich ein Bild von der Sach- und Rechtslage machen und das gefundene Ergebnis selbst nachprüfen kann. Eine Rechtsauskunft enthält demgegenüber meist nur das Ergebnis der Untersuchung und eine kurze Erläuterung gegenüber dem Auftraggeber.

Eine § 41 Absatz 1 DRiG entsprechende Regelung war bereits in den Regierungsentwürfen zum Deutschen Richtergesetz von 1957 (BR-Drucksache 183/57) und 1958 (BR-Drucksache 40/58) enthalten. In dem Regierungsentwurf von 1958 wurde in der Gesetzesbegründung zu den Gründen für das Verbot von Rechtsgutachten und entgeltlichen Rechtsauskünften wie folgt ausgeführt:

„Kein Richter darf seine juristischen Kenntnisse und Erfahrungen einer Privatperson entgeltlich zur Verfügung stellen. Die Würde des Amtes verbietet das. Stelle ein Richter einem Interessenten ein Rechtsgutachten zur Verfügung, so

würde unvermeidlich der Name dieses Richters, möglicherweise sogar das Ansehen seines Amtes, für private Zwecke benutzt. Dieser Gefahr darf sich kein Richter aussetzen.

Der Entwurf verbietet Rechtsgutachten schlechthin. Rechtsauskünfte dagegen nur, wenn sie entgeltlich erteilt werden.“

Schriftstellerische, wissenschaftliche und Vortragstätigkeiten unterscheiden sich von Rechtsgutachten und Rechtsauskünften dadurch, dass keine Beratung eines bestimmten Auftraggebers stattfindet.

19. Anhand welcher Kriterien gewährleistet die Bundesregierung die Einhaltung des Verbots für Richterinnen und Richter, außerdienstlich Rechtsgutachten zu erstatten und entgeltliche Rechtsauskünfte zu erteilen (§ 41 Absatz 1 DRiG) bei Vortrags- und schriftstellerischer Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern zu rechtlichen Themen?
21. Wie geht die Bundesregierung mit Vortrags- und schriftstellerischer Nebentätigkeit von Richterinnen und Richtern um, die deren richterliche Zuständigkeit für konkrete (aktuelle oder absehbare) Verfahren oder damit unmittelbar verbundene Rechtsfragen berührt?

Die Fragen 19 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die mit den Fragen implizierte Verbindung zwischen § 41 DRiG und Vortrags- bzw. schriftstellerischen Nebentätigkeiten wird nicht gesehen. Richter erteilen bei Vortrags- oder schriftstellerischen Nebentätigkeiten keine außerdienstlichen Rechtsgutachten bzw. entgeltlichen Rechtsauskünfte zu konkreten, einzelnen Fällen, sondern behandeln lediglich allgemeine Rechtsfragen oder Rechtsprobleme (vgl. auch die Antwort zu Frage 20). Die wissenschaftliche Erörterung der verschiedenen Argumente zu einer allgemeinen Rechtsfrage dient, auch soweit sich die Frage in einem Gerichtsverfahren stellt, der besseren Erkenntnis und Vertiefung eines Rechtsproblems.

Dies vorangestellt, sind entgeltliche schriftstellerische oder Vortragstätigkeiten nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig (§ 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 1 Nummer 2 BBG). Erlangt die Dienstbehörde aufgrund der schriftlichen Nebentätigkeitsanzeige, einer etwaigen ergänzenden Auskunft (vgl. § 100 Absatz 3 BBG) oder einer anderen Grundlage entsprechende Erkenntnisse und ergibt die rechtliche Überprüfung, dass bei der Ausübung der Vortrags- und/oder schriftstellerischen Tätigkeit Dienstpflichten verletzt werden, würde die Nebentätigkeit untersagt, § 46 DRiG i. V. m. § 100 Absatz 4 BBG.

22. Arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer in § 76a Absatz 4 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung über die Vergütung von Vorsitzenden und Beisitzern von Einigungsstellen?
Falls ja, wann haben die Entwurfsarbeiten begonnen, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Erlass der Verordnung?
Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung arbeitet derzeit nicht an einer Rechtsverordnung, die die Vergütung von Vorsitzenden und Beisitzern einer Einigungsstelle regelt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den in § 76a Absatz 4 Sätze 3 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgegebenen Kriterien und umfasst insbesondere den erforderlichen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie den Verdienstausschlag, die auch für eine Rechtsverordnung maßgeblich wären.

23. Hält die Bundesregierung das Richter-Nebentätigkeitsrecht mit seiner Verweisung auf das Beamtenrecht im Hinblick auf die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit und den Unterschied zwischen Richter- und Beamtenstatus inhaltlich für in jeder Weise ausreichend und sachgerecht, und ist nach Einschätzung der Bundesregierung insbesondere die Unterscheidung von nur anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen entgeltlichen Nebentätigkeiten im Hinblick auf mögliche Einflussnahmeversuche durch finanzstarke Dritte oder der Anschein solcher Versuche zureichend (falls ja, bitte die Gründe hierfür ausführen)?

Die Tätigkeit eines Richters ist zunächst danach zu beurteilen, ob ein Dienstgeschäft oder eine Nebentätigkeit vorliegt. Bei einer Nebentätigkeit ist sodann zwischen genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten zu unterscheiden. Entgeltliche und bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig, § 99 Absatz 1 BBG. Ist eine entgeltliche Nebentätigkeit ausnahmsweise nicht genehmigungsbedürftig, ist sie regelmäßig vor der Aufnahme der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen, § 100 Absatz 1 und 2 BBG.

Aus der Rechtsstellung der Richter ergeben sich keine Besonderheiten, die der entsprechenden Anwendung des Nebentätigkeitsrechts für Beamte auf Richter entgegenstehen könnten (vgl. BVerwGE 124, 347, 350).

Das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit wird durch das geltende Recht ausreichend geschützt.

§ 4 DRiG bezeichnet die Aufgaben, die mit dem Richteramt zu vereinbaren bzw. nicht zu vereinbaren sind.

Das sog. Mäßigungsgebot in § 39 DRiG besagt, dass Richter sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten haben, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Nach § 40 Absatz 1 DRiG darf einem Richter eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befasst ist oder nach der Geschäftsverteilung befasst werden kann. Dies gilt entsprechend für eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten (§ 40 Absatz 2 DRiG).

Gemäß § 41 Absatz 1 DRiG darf ein Richter weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen (mit Ausnahmen für beamtete Professoren der Rechte oder der politischen Wissenschaften, die gleichzeitig Richter sind, § 41 Absatz 2 DRiG).

§ 42 DRiG sieht vor, dass Richterinnen und Richter zur Übernahme einer Nebentätigkeit nur in der Rechtspflege und der Gerichtsverwaltung verpflichtet sind.

Die zuvor genannten Regelungen und die Vorschriften für Bundesbeamte, die gemäß § 46 DRiG entsprechende Anwendung auf Richterinnen und Richter im Bundesdienst finden, stellen gemeinsam sicher, dass kein Interessenkonflikt entsteht und auch ein entsprechender Eindruck nicht gerechtfertigt wäre.

Sollte ausnahmsweise einmal ein Verfahrensbeteiligter einen solchen Eindruck haben, kann er dies gemäß den prozessualen Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (z. B. §§ 22 ff. StPO, §§ 41 ff. ZPO) geltend machen.

24. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung Missbrauchsgefahr bei nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 46 DRiG i. V. m. § 100 BBG)?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Missbrauchsgefahr wird nicht gesehen. Es besteht eine sehr weitgehende Anzeigeverpflichtung der Bundesrichter und bei erkannten Pflichtverletzungen eine Untersagungsverpflichtung des Dienstherrn. Es wäre mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, bei nebenberuflicher Ausübung mit Artikel 12 Absatz 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar, wenn nicht amtsrelevante, entgeltliche Nebentätigkeiten generell verboten würden. Artikel 2 Absatz 1 GG bzw. Artikel 12 Absatz 1 GG, Artikel 5 Absatz 3 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten dem Dienstherrn, die Genehmigung für eine Nebentätigkeit bzw. die nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nicht zu versagen, wenn ein dienstlicher Grund für die Begrenzung der Betätigungsfreiheit des Bundesbeamten/Bundesrichters fehlt. Eine Kollision mit dienstlichen Pflichten ist typischerweise nicht zu erwarten.

25. Wie viele Richterinnen und Richter haben nach Eintritt in den Ruhestand eine im Zusammenhang mit ihrer vorherigen bundesrichterlichen Tätigkeit stehende Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung angezeigt (§ 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG), und in wie vielen Fällen ist eine solche Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung gemäß § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG untersagt worden?

Die Frage wird für den Gesamtzeitraum 2010 bis 2016 beantwortet.

BGH: Keine Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG.

BVerwG: Zwei Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG; keine Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG.

BFH: In zwölf Fällen wurde der Antrag gestellt, der ehemaligen Richterin oder dem ehemaligen Richter die Voraussetzungen für die Zulassung unter Befreiung von der Steuerberaterprüfung (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 2 StBerG) zu bescheinigen. Ein solcher Antrag ist als konkludente Anzeige i.S. des § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG zu verstehen.

Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG liegen nicht vor.

BAG: Eine Anzeige nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG; keine Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG.

BSG: Keine Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG.

BPatG: Drei Anzeigen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 1 BBG; keine Untersagungen nach § 46 DRiG i. V. m. § 105 Absatz 2 BBG.